



Schwäbisch Gmünd, 07.08.2002

Gemeinderatsdrucksache Nr. 240/2002

Vorlage an

**Gemeinderat**

zur Bekanntgabe

- öffentlich -

**Gründung der TeCom-Gmünd GmbH durch die  
Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH  
- Einfluss der Stadt auf das neue Unternehmen -**

**Anlage: 1 Schreiben Rechtsanwaltskanzlei Menold und Aulinger, Stuttgart**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat am 08.05.2002 der Gründung der TeCom-Gmünd GmbH durch die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH zugestimmt.

Die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg verlangen, dass die Stadt einen ausreichenden Einfluss auf das zu gründende Unternehmen hat. Nachdem für die TeCom-Gmünd GmbH kein Aufsichtsrat bestellt werden soll, muss dieser Einfluss der Stadt über die Gesellschafterversammlung erfolgen.

Wie im Gemeinderatsbeschluss festgelegt, sollte die Stadt den in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Einfluss auf das Unternehmen dadurch erhalten, dass die Beschlusskompetenzen der Gesellschafterversammlung der TeCom-Gmünd GmbH durch die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke wahrgenommen werden. Die Aufnahme dieses Passus im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke GmbH ist jedoch rechtlich nicht zulässig, da die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH im Außenverhältnis (d.h. auch bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei der TeCom-Gmünd GmbH) zwingend von den Geschäftsführern vertreten wird (s. Anlage).



Es wurde daher – um genau das mit dem Beschluss beabsichtigte Ziel zu erreichen - im Gesellschaftsvertrag der TeCom-Gmünd GmbH in § 9 Abs. 3 folgende Regelung getroffen:

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfordern die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, dem der Gesellschaftsvertrag in der o.g. Fassung vorlag, hat die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.05.2002 mit Erlass vom 27.06.2002 bestätigt.